

1. Rückblick

In seiner Sitzung am 11.07.2002 hat sich der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie nach Abwägung der von den Fraktionen eingereichten Vorschläge zum Zielvereinbarungsprozess für das Thema „**Ein-Eltern-Familien**“ entschieden. Im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses sollte dieser Themenbereich untersucht werden.

Eine allgemein anerkannte Begriffsdefinition des Zielvereinbarungsprozesses gibt es nicht. Weiter hilft eine Definition der Teilbegriffe.

Ziel / vereinbarungs / prozess

Was ist ein Ziel?

Ein gedanklich vorweg genommener, zukünftiger Zustand, der

- bewusst ausgewählt und gewünscht wird,
- durch aktives Handeln erreicht wird.

Was ist eine Vereinbarung?

Eine auf Gegenseitigkeit beruhende, in der Regel schriftlich fixierte, Abmachung.

Was ist ein Prozess?

Ein sozialer Vorgang, der in der Regel als Interaktion vor sich geht und auf einen gegebenen Zustand verändernd einwirkt. Wichtige Interaktions-Parameter sind dabei Kooperation, Konkurrenz, Konflikt, Anpassung, Assimilation, Spezialisierung, Differenzierung.

2. Zielsetzung des Zielvereinbarungsprozesses

- Entwicklung und Einführung eines strukturierten Hilfeplanverfahrens für Ein-Eltern-Familien
- Stärkung des Selbsthilfepotentials der Ein-Eltern-Familien durch intensive, individuelle Betreuung und Unterstützung mit einer gezielten Hilfeplanvereinbarung.
- Hinführung zu einem Leben unabhängig von Sozialhilfe.

3) Benennung der Zielgruppe

Wie bereits beschrieben, ist die Zielgruppe „Ein-Eltern-Familien ohne Partner in der Sozialhilfe mit einer Verweildauer länger als 2 Jahre“. Von insgesamt 366 Ein-Eltern-Familien verblieben 62 Familien, die der Zielgruppendefinition entsprachen.

a) Aufklärung und Beratung

Durch die MitarbeiterInnen der Sachgebiete laufende Sozialhilfe wurden die entsprechenden Familien hinsichtlich des Angebotes Hilfeplanung informiert und aufgeklärt. Inhalte dieser Aufklärungs- und Beratungsgespräche waren:

- Erklärung des Angebotes,
- Erklärung des Fragebogens zur Selbsteinschätzung der HilfeempfängerInnen,
- der Hinweis auf die Freiwilligkeit zur Kooperation.

Anmerkung: Zunächst ist davon ausgegangen worden, dass im Rahmen der Mitwirkung eine rechtliche Verpflichtung besteht, das Angebot der Hilfeplanung anzunehmen. Ein Rechtsgutachten hat aber herausgestellt, dass gerade Kooperationen im Rahmen von Hilfeplanverfahren auf „freiwilliger Basis“ zustande kommen müssen.

- mit den HilfeempfängerInnen wurde ihre Motivation zu diesem Hilfeangebot explizit besprochen.

b) Feststellung der tatsächlichen Zielgruppe und erste Schwierigkeiten

Nach den Aufklärungs- und Beratungsgesprächen mit den vorgenannten 62 Familien sind 55 Familien verblieben, die wegen eigener Freiwilligkeit und aus Sicht der Sozialhilfe für „Hilfeplanung“ in Frage kamen. Für diesen Personenkreis wurden dann dem Bezirkssozialdienst (BSD) die schriftlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Schnell war für die Beteiligten erkennbar, dass ein Großteil der Ein-Eltern-Familien schon der Jugendhilfe und somit den pädagogischen Fachkräften des BSD bekannt waren. Von den 55 Familien hatten bereits 26 Familien früher Kontakt zur Jugendhilfe. In mehreren Abstimmungsprozessen zwischen der Verwaltungs- und

sozialpädagogischen Fachkräften wurde herausgestellt, dass nicht alle in der Jugendhilfe bekannten Daten für die Hilfeplanung in der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden dürfen. Nur die Daten, die für die Hilfeplanung in der Sozialhilfe relevant sind, dürfen aus der Jugendhilfe mit Zustimmung der Betroffenen verwendet werden. Die pädagogischen Fachkräfte befinden sich hier in verschiedenen Rollen:

- als pädagogische Fachkraft der Jugendhilfe,
- als Auftragnehmerin für die Hilfeplanung in der Sozialhilfe.

Gemeinsam wurde vereinbart, dass das Hilfeplanverfahren nur dann durchgeführt werden kann, wenn die Betroffenen eine Erklärung unterzeichnen. Inhalt dieser Klärung ist, dass die pädagogischen Fachkräfte des BSD berechtigt sind, die für die Hilfeplanung in der Sozialhilfe relevanten Daten weitergeben zu dürfen. Dieser Abstimmungsprozess hat dazu geführt, dass der Ablaufplan für die Teilziele angepasst werden musste. Eine frühere Beteiligung des BSD hätte möglicherweise dazu geführt, dass Probleme dieser Art erkannt und früher hätten ausgeräumt werden können. Der BSD ist allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt als „Auftragnehmer“ in den Zielbildungsprozess des Sozialausschusses mit einbezogen worden. Dies hat sich als nachteilig erwiesen. Eine frühere Einbindung mit der entsprechenden Kommunikation wäre dem Prozess dienlich gewesen. Unter Schaffung geeigneter Voraussetzungen hätten der Jugendhilfe- und der Sozialausschuss den Zielbildungsprozess gemeinsam angehen können. Die Endberichterstattung soll demzufolge in einer gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses erfolgen.

c) Die Arbeit im Bezirkssozialdienst

Die pädagogischen Fachkräfte im BSD haben insgesamt 35 Fälle der Zielgruppe erhalten. 12 Fälle waren mittlerweile aus unterschiedlichen Gründen aus der Sozialhilfe ausgeschieden. Die 35 Fälle verteilten sich auf die 3 Bezirke innerhalb Musterstadts, wobei die Auslastung der Bezirke unterschiedlich war. Die pädagogischen Fachkräfte haben dann die notwendigen Explorationsgespräche geführt und ausgewertet. Hier ging es vor allem darum, die Selbsteinschätzung und die Fremdeinschätzung in den betreffenden Fällen kongruent zu machen. Dies ist in 19 Fällen gelungen. 8 Fälle konnten seitens des BSD nicht für das weitere Hilfeplanverfahren empfohlen werden, weil

- eine falsche Selbsteinschätzung vorhanden war,
- ein Meinungswechsel stattgefunden hatte (zunächst positive Einstellung, dann Kehrtwende zur Ablehnung des Angebotes),
- andere Problematiken in den Familien Vorrang hatten,
- veränderte Entwicklungen eingetreten waren.